

45. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 23.04.2010

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I 2009 Seite 2542) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nummer 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird im Bereich der Gemeinde Lohme die Grenzziehung verändert und eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von circa 52 Hektar.
- (2) Der aktuelle Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind schwarz schraffiert. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Nordrügen, Die Amtsvorsteherin, Ernst- Thälmann- Straße 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 23.04.2010

K. Kassner
Die Landrätin
Landkreis Rügen
Untere Naturschutzbehörde

Bekannt gemacht am 23. April 2010